

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Steinhauer, Peter (Kassel), Lutz, Buschfort, Dreßler, Egert, Glombig, Heyenn, Kirschner, Reimann, Schreiner, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiese, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With und der Fraktion der SPD

Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Juni 1979 wurde das Arbeitsgerichtsgesetz in zahlreichen Punkten geändert. Ob sich die Absicht des Gesetzgebers erfüllt hat, arbeitsgerichtliche Verfahren im Interesse der Beteiligten rascher zu beenden, wird unterschiedlich beurteilt. Während eine Entlastung des Bundesarbeitsgerichts anerkannt wird, werden die Entlastungen der 1. und 2. Instanz zum Teil als unvollkommen angesehen.

Seit dem Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle hat die Arbeitslosigkeit erheblich zugenommen. Während die Zahl der Arbeitslosen im Durchschnitt des Jahres 1979 noch bei 876 100 lag, betrug die Arbeitslosigkeit Ende August 1984 über 2,2 Millionen; allein seit dem 1. Oktober 1982 hat sich die Arbeitslosigkeit um rund 400 000 erhöht. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß sich die arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, insbesondere um den Erhalt von Arbeitsplätzen, verschärft haben. Zunehmende Konfliktbereitschaft und mangelnde Kompromißfähigkeit haben auch die Arbeitsgerichte zusätzlich belastet.

In dieser Situation bedarf die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichtsbarkeit einer näheren Betrachtung. Mögliche Änderungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens setzen voraus, daß die Erfahrungen der letzten fünf Jahre mit den Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgewertet und den Gründen für die nach wie vor zu lange Dauer von Arbeitsgerichtsverfahren nachgegangen wird.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

A. Geschäftsanfall bei den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht

- I. Wie viele Verfahren waren jeweils in den Jahren seit 1965 bei den genannten Gerichten anhängig, wie viele Verfah-

ren stammten jeweils aus den Vorjahren, und wie viele Neueingänge hatten die Gerichte jeweils in diesen Jahren, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?

- II. 1. Wie viele Verfahren haben die genannten Gerichte in den Jahren seit 1976 jeweils insgesamt erledigt, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
2. Wieviel Prozent der in den Jahren seit 1965 erledigten Verfahren waren jeweils im Zeitpunkt bis zu sechs Monaten, zwischen sechs und zwölf Monaten, zwischen zwölf und 24 Monaten und über 24 Monate anhängig, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
3. Wie gliedern sich die erledigten Verfahren nach der Art der Erledigung auf?
- III. Wie gliedern sich die seit 1965 anhängigen und wie die seit 1965 erledigten Verfahren nach dem Gegenstand des Verfahrens auf, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
- IV. Bei wie vielen der seit 1965 anhängigen und bei wie vielen der erledigten Streitigkeiten handelte es sich um Verfahren, bei denen
 - der Kläger oder
 - der Beklagteeine Person des öffentlichen Rechts war, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und für die einzelnen Bundesländer?
- V. 1. Gegen wieviel Prozent der seit 1965 getroffenen rechtsmittelfähigen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte wurden jeweils Rechtsmittel eingelegt, aufgegliedert nach Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerde?
2. a) Liegen der Bundesregierung Zahlen (z. B. repräsentative Stichproben) darüber vor, in wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren der Schwerpunkt des Streites überwiegend im tatsächlichen und in wieviel Prozent im rechtlichen Bereich lag?
- b) In wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren hat die zweite Instanz
 - die von der ersten Instanz ermittelten Tatsachen ohne neue Beweiserhebung anders gewürdigt,
 - neue Beweise erhoben,
 - eine andere rechtliche Auffassung als die erste Instanz vertreten,aufgegliedert nach erfolgreichen und erfolglosen Rechtsmitteln?

3. In wieviel Prozent der Fälle hatten die in Frage 1 erwähnten Rechtsmittel Erfolg, jeweils aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
 4. Gegen wie viele arbeitsgerichtliche Entscheidungen wurden in den Jahren seit 1965 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingelegt? Wie gliedern sich die angegriffenen Entscheidungen nach dem Gegenstand des Verfahrens auf, und in wieviel Prozent der Fälle hatten die Verfassungsbeschwerden Erfolg.
 5. Gegen wie viele arbeitsgerichtliche Entscheidungen wurde seit 1965 der Europäische Gerichtshof eingeschaltet? Wie gliedern sich die angegriffenen Entscheidungen nach dem Gegenstand des Verfahrens auf?
- VI. In wieviel Prozent der seit 1965 von den genannten Gerichten erledigten Verfahren war jeweils für
- a) keine,
 - b) eine,
 - c) beide
- der beteiligten Parteien ein Anwalt vor Gericht tätig?
- Inwieweit hat die Beteiligung von Anwälten nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Einfluß auf die Dauer der gerichtlichen Verfahren gehabt?

B. Erfahrungen mit der Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes

- I. 1. Inwieweit hat die Beschleunigungsnovelle von 1979 nach der Beurteilung der Bundesregierung zu einer Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren in den einzelnen Instanzen geführt?
 2. Soweit unterschiedliche Beschleunigungseffekte in den einzelnen Instanzen festzustellen sind, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Unterschiede?
 3. Welchen Einfluß mißt die Bundesregierung dem Anstieg der Massenarbeitslosigkeit seit Inkrafttreten der Beschleunigungsnovelle auf die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichte bei? Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß der Anstieg der Massenarbeitslosigkeit zu einem Anstieg der streitigen Verfahren und zu einem Rückgang der Vergleiche geführt hat?
- II. 1. Inwieweit hat die Pflicht zur besonderen Prozeßförderung in Kündigungsverfahren zu einer Beschleunigung dieser Verfahren beigetragen?
2. Wie hat sich die besondere Prozeßförderung in Kündigungsverfahren nach den Erkenntnissen der Bundesregierung auf die gerichtliche Behandlung anderer Verfahren ausgewirkt? Liegen der Bundesregierung

- Anhaltspunkte darüber vor, daß dadurch eine Verzögerung anderer Klagen eingetreten ist?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelungen über die Erwidierungsfrist nach erfolgloser Güteverhandlung (§ 61 a Abs. 3 und 4 Arbeitsgerichtsgesetz)? Teilt die Bundesregierung die Kritik an dieser Regelung, wonach eine kurzfristig mögliche Terminierung in vielen Fällen daran scheitert?
- III. 1. Inwieweit wird nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in der arbeitsgerichtlichen Praxis von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückzuweisen?
2. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß wegen der Verletzung der Pflicht, über die Folgen der Versäumung der gesetzten Frist zu belehren, die Tatsachenfeststellung sich im Falle der Berufung vielfach von der 1. in die 2. Instanz verlagert?
- IV. 1. Inwieweit wird nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Frist zur Abfassung des Urteils in der arbeitsgerichtlichen Praxis eingehalten?
2. Gibt es unterschiedliche Erfahrungen mit dieser Frist in 1. und 2. Instanz? Soweit dies der Fall ist, worauf führt die Bundesregierung diese Unterschiede zurück?
3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß diese Fristenregelung in der Praxis vielfach dazu geführt hat, daß der Verkündungstermin weiter als sonst notwendig hinausgeschoben wurde?
- V. 1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit den erfolgten Änderungen im Beschlußverfahren?
2. Wie hat sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Verpflichtung der Beteiligten, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, auf die Durchführung der Beschlußverfahren ausgewirkt?
- VI. 1. Wie hat sich die Umstellung vom Streitwert auf den Beschwerdewert auf die Zahl der eingelegten Berufungen ausgewirkt?
2. Welche Rolle spielt nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Zulassungsberufung in der arbeitsgerichtlichen Praxis?
3. Wie hat sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Festsetzung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist auf je einen Monat auf den Ablauf der Berufungsverhandlung ausgewirkt? Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik, daß durch diese Regelung kurzfristige Terminierungen unmöglich gemacht werden? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sinnvoller wäre, die Pflicht zur Berufsbeantwortung von einer entsprechenden richterlichen Auflage abhän-

gig zu machen und dabei auch die Festsetzung der Frist dem Gericht zu überlassen?

- VII. 1. Inwieweit hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Übergang von der Streitwertrevision zur Zulassungsrevision zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt?
2. Wie erklärt sich die Bundesregierung das erneute Ansteigen der Eingänge bei den Revisionen und bei den Nichtzulassungsbeschwerden in den Jahren 1982 und 1983? Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen diesem Anstieg und der Zunahme der Massenarbeitslosigkeit?
3. Wie hoch ist die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden?
4. Inwieweit wird von den gesetzlichen Verfahrenserleichterungen des § 72 a Arbeitsgerichtsgesetz (Möglichkeit zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und Möglichkeit, von einer Begründung des Beschlusses abzusehen) nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Gebrauch gemacht?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit der Beschränkung der Überprüfung auf bestimmte Zulassungsgründe (§ 72 a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz)?

C. Möglichkeiten der Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

- I. 1. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu ergreifen? Wenn ja, welche Maßnahmen kommen nach Auffassung der Bundesregierung in Betracht?
2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei jeder Änderung von Prozeßordnungen deren Notwendigkeit durch empirisches Tatsachenmaterial über die Auswirkungen dieser Änderung belegt sein sollte? Inwieweit kann die Bundesregierung einen solchen Beleg für die von ihr geplanten Änderungen vorlegen?
3. Welche sonstigen Möglichkeiten neben möglichen gesetzgeberischen Initiativen sieht die Bundesregierung, um das arbeitsgerichtliche Verfahren weiter zu beschleunigen?
- II. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge
- a) zur Einführung der schriftlichen Verhandlung bei Einverständnis der Beteiligten (entsprechend § 128 ZPO),
- b) zur Einräumung einer Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden im Güte Termin bei Bagatellfällen,
- c) zur ausschließlich oder überwiegend mündlichen Urteilsbegründung,

- d) zur Vereinfachung der Absetzung von gerichtlichen Entscheidungen,
 - e) zur erweiterten Zulassung der Sprungrevision und
 - f) zur Einschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- III. 1. Welche Rationalisierungsreserven bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im bürokratisch-technischen Bereich bei den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht?
2. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eventuelle Rationalisierungsreserven bei der Arbeitsgerichtsbarkeit ausfindig zu machen und zu nutzen, und welche Initiativen beabsichtigt sie für die Zukunft?
3. Welche Forschungsvorhaben hat die Bundesregierung initiiert, um eventuelle Rationalisierungsreserven in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausfindig zu machen, welche Ergebnisse haben diese Forschungsvorhaben gebracht, und welche konkreten Forschungsvorhaben hält die Bundesregierung in nächster Zeit in diesem Bereich für sinnvoll?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwieweit die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit mit technischen Hilfsmitteln (Diktiergeräte, Schreibautomaten etc.) genügend ausgestattet sind und inwieweit eventuelle Verzögerungen bei den genannten Gerichten auf eine mangelnde technische Ausstattung zurückzuführen sind?
5. Inwieweit haben die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit Zugang zu den Daten des juristischen Informationsdienstes JURIS? Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zugriffsmöglichkeiten der Arbeitsgerichtsbarkeit auf dieses Datenmaterial zu erweitern?

Bonn, den 3. Oktober 1984

Frau Fuchs (Köln)	von der Wiese
Frau Steinhauer	Bachmaier
Peter (Kassel)	Dr. Emmerlich
Lutz	Fischer (Osthofen)
Buschfort	Klein (Dieburg)
Dreßler	Dr. Kübler
Egert	Lambinus
Glombig	Schmidt (München)
Heyenn	Schröder (Hannover)
Kirschner	Dr. Schwenk (Stade)
Reimann	Stiegler
Schreiner	Dr. de With
Urbaniak	Dr. Vogel und Fraktion
Weinhofer	

